

Die Supply Chain Initiative

Regeln für Verwaltung und Tätigkeit

Am 2. Februar 2018 von der Governance-Gruppe angenommen.

.....

Inhalt

Kapitel 1 – Einleitung	3
Kapitel 2 – Zweck und Geltungsbereich.....	3
2.1. Übersicht.....	3
2.2 Geografischer Geltungsbereich.....	4
2.3 Produktbereich	4
Kapitel 3 – Die Gremien der SCI	5
3.1 Die Unterzeichnerverbände	5
3.2 Der Vorsitz.....	5
3.3 Die Governance-Gruppe.....	6
3.3.1 Zusammensetzung	6
3.3.2 Aufgabe, Zuständigkeiten und Funktionsweise	6
3.3.3 Sitzungen der Governance-Gruppe	7
3.4 Das Sekretariat	9
3.5 Nationale Plattformen	9
Kapitel 4 – Operationeller Rahmen.....	10
4.1 Registrierung und Umsetzung der Grundsätze durch die beteiligten Unternehmen.....	10
4.2 Streitbeilegung und Lösungen bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Grundsätze	11
4.2.1 Einzelne Streitigkeiten	11
4.2.2 Zusammengefasste Streitigkeiten	13
4.3 Streitbeilegung und Lösungen bei mutmaßlichen Verstößen gegen Prozessverpflichtungen	14
4.4 Anleitungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse	15
4.5 Überprüfung der Regelkonformität, Bewertung des Erfolgs und Entwicklung der SCI	16
4.5.1 Jährliche Erhebung	16
4.5.2 Jahresbericht	17
4.7 Kommunikation und Sensibilisierung.....	17
Kapitel 5 – Verhältnis zu nationalen Regeln und Vorschriften und zu anderen freiwilligen Systemen sowie grenzübergreifende Auswirkungen.....	18
5.1 Verhältnis zu nationalen Regeln und Vorschriften.....	18
5.2 Verhältnis zu anderen freiwilligen Systemen und gegenseitige Anerkennung	18
5.3 Grenzübergreifende Aspekte.....	19
Kapitel 6 – Verhältnis zu EU-Institutionen	19
Kapitel 7 – Finanzierung und Haushalt.....	19
Kapitel 8 – Änderungen der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken und der SCI-Regeln für Verwaltung und Tätigkeit; Auflösung der SCI.....	20
Kapitel 9 – Kartellrechtliche Leitlinie.....	20

Kapitel 1 – Einleitung

1. Die Supply Chain Initiative (SCI, Lieferketteninitiative) wurde am 1. April 2013 von europäischen Verbänden der Lebensmittel- und Getränkeindustrie (FoodDrinkEurope), der Markenartikelhersteller (AIM), des Einzelhandels (EuroCommerce, ERRT, Independent Retail Europe, Euro Coop), der kleinen und mittleren Unternehmen (UEAPME) und der Agrarhändler (CELCAA) gegründet.
2. Die SCI ist ein freiwilliges System, das im Rahmen des von der EU-Kommission geleiteten Hochrangigen Forums für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette entwickelt wurde. Zweck dieser Initiative ist es, gute Praktiken in der Lebensmittelversorgungskette zu fördern und damit eine Grundlage für ein faires Geschäftsgebaren zu schaffen. Sie basiert auf gemeinsam vereinbarten Grundsätzen für faire Geschäftspraktiken, zu deren Einhaltung im Geschäftsbetrieb sich die Unternehmen verpflichten, auf einer Reihe von Prozessverpflichtungen im Sinne der Einhaltung der Grundsätze, Optionen für die Beilegung von Streitigkeiten und einer Stärkung des Dialogs der Interessenträger sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene.
3. Die SCI ergänzt die bestehenden europäischen und nationalen Regeln und Vorschriften und andere freiwillige Systeme. Sie orientiert sich an vier Kriterien, die 2013 von Kommissar Barnier für freiwillige Mechanismen festgelegt wurden: Effizienz, Kostenwirksamkeit, wirksame Kontrolle und Transparenz. An diesen Kriterien wird der Erfolg der Initiative gemessen.
4. Die vorliegenden Regeln für Verwaltung und Tätigkeit bilden einen Rahmen für die Verwaltung der SCI.

Kapitel 2 – Zweck und Geltungsbereich

2.1. Übersicht

5. Die Supply Chain Initiative (SCI) soll faire Geschäftspraktiken zwischen den Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette fördern, indem sie einen Mechanismus zur Umsetzung und

Durchsetzung der „Grundsätze für faire Geschäftspraktiken“¹ in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette bereitstellt.

6. Die SCI basiert auf einem Registrierungssystem; damit verpflichten sich Wirtschaftsbeteiligte einschließlich KMU² freiwillig zur Einhaltung der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken in ihrem Geschäftsgebaren und zur Anwendung der verschiedenen für die Streitbeilegung vorgesehenen Optionen. Auf diese Weise soll der Dialog zwischen den beteiligten Sektoren gefördert werden.

2.2 Geografischer Geltungsbereich

7. Dieser Regelungsrahmen gilt für alle EU-Mitgliedstaaten. [Unternehmen in assoziierten Staaten können sich freiwillig anschließen.]
8. Von den registrierten Unternehmen wird erwartet, dass sie die Grundsätze in ihrer gesamten Organisation umsetzen; dabei spielt es keine Rolle, wo ihr Geschäftspartner ansässig ist, solange die vertraglichen Verpflichtungen in der EU erfüllt werden sollen.
9. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die außerhalb der EU ansässig sind, können sich in ihren Geschäftsbeziehungen zu registrierten Geschäftspartnern für die von der SCI vorgesehenen Optionen der Streitbeilegung entscheiden, sofern die vertraglichen Verpflichtungen in der EU erfüllt werden sollen.

2.3 Produktbereich

10. Diese Regeln gelten für (frische und verarbeitete) Lebensmittel- und Getränkeprodukte. Unternehmen der Lebensmittel- und Getränkeindustrie wird aber empfohlen, die Grundsätze unabhängig von der Art des Produkts in ihrer gesamten Organisation anzuwenden, wenn ähnliche Voraussetzungen gegeben sind (z. B. ähnliche Zusammensetzung der Lieferkette, ähnliche Produktgruppen oder ähnliche Beschaffungsstrukturen).
11. Diese Regeln gelten nicht für Dienstleistungen, die in die Lebensmittelkette eingebracht werden und lediglich unterstützende Funktion haben (z. B. Logistik und Verpackung).

¹ Die am 29. November 2011 angenommenen Grundsätze für faire Geschäftspraktiken in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette mit eventuellen Änderungen.

² EU-Definition der KMU: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=QJ:L:2003:124:0036:0041:EN:PDF>

Kapitel 3 – Die Gremien der SCI

3.1 Die Unterzeichnerverbände

12. Unterzeichnerverbände sind die europäischen Verbände, die die SCI unterzeichnet haben: AIM, CELCAA, ERRT, EuroCommerce, Euro Coop, FoodDrinkEurope, Independent Retail Europe und UEAPME. Diese Auflistung kann sich gegebenenfalls ändern.
13. Ein Unterzeichnerverband kann sich jederzeit aus der Initiative zurückziehen; dabei muss er sich an die 12-monatige Kündigungsfrist halten und seine Verpflichtungen in dem Geschäftsjahr, in dem die Frist abläuft, weiter erfüllen.
14. Die Unterzeichnerverbände beteiligen sich an der Finanzierung der SCI (siehe Kapitel 9).
15. Die Unterzeichnerverbände benennen die Mitglieder der Governance-Gruppe (siehe Abschnitt 3.2.1).
16. Die Unterzeichnerverbände müssen jeder Änderung der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken und der SCI-Regeln für Verwaltung und Tätigkeit (siehe Kapitel 8) zustimmen.

3.2 Der Vorsitz

17. Die Governance-Gruppe bestellt eine Person zur/zum unabhängigen Vorsitzenden (im Folgenden „der Vorsitz“).
18. Der Vorsitz:
 - **leitet die Sitzungen der Governance-Gruppe** und sorgt für die Einhaltung von Regeln und Verfahren, steht im ständigen Dialog mit der Governance-Gruppe und erstattet der Gruppe Bericht über seine Tätigkeit;
 - **nimmt vertrauliche Gruppenbeschwerden entgegen und verfährt damit gemäß dem in Abschnitt 4.2.2 geregelten Verfahren (Nummer 61 bis 66);**
 - **legt mit Zustimmung der Governance-Gruppe Anleitungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse zur Förderung fairer Geschäftspraktiken vor.** In Ausnahmefällen kann der Vorsitz unter angemessener Berücksichtigung aller Standpunkte von sich aus Anleitungen oder Empfehlungen herausgeben. Dabei arbeitet er mit den Mitgliedern der Governance-Gruppe zusammen und kann gegebenenfalls Sachverständige hinzuziehen, die auf den nationalen Plattformen empfohlen werden;
 - **vertritt und die SCI nach außen und wirbt für sie.**

19. Der Vorsitz übt seine Funktion unabhängig von den einzelnen Sektoren und von nationalen oder unternehmerischen Interessen aus. Der Vorsitz ist an die gemeinsame Verantwortung, an Vertraulichkeit und die Einhaltung der für die Mitglieder der Governance-Gruppe geltenden Rechtsvorschriften gebunden (siehe Abschnitt 3.2.2). Der Vorsitz unterzeichnet eine Vertraulichkeitsvereinbarung.
20. Der Vorsitz kann gegebenenfalls die Vertretung der SCI an ein Mitglied der Governance-Gruppe übertragen, z. B. für die Teilnahme an einer Konferenz oder einer Sitzung mit Interessenträgern.
21. Die auf zwei Jahre angelegte Amtszeit des Vorsitzes kann zweimal verlängert werden.
22. Der Vorsitz hat Anspruch auf eine Vergütung.

3.3 Die Governance-Gruppe

3.3.1 Zusammensetzung

23. Die Zusammensetzung der Governance-Gruppe spiegelt die verschiedenen Interessen in der Lebensmittelversorgungskette wider. Die Zahl der Vertreter jeder Interessengruppe kennzeichnet ihre Vielfältigkeit. Die Höchstzahl der Vertreter jeder Interessengruppe:
 - Landwirte und landwirtschaftliche Genossenschaften: 5³
 - Lebensmittel- und Getränkeindustrie und Markenartikelhersteller: 5
 - Einzelhandel: 5
 - Agrarhändler: 1
 - Vertretung eines Querschnitts der KMU: 1
24. Die Unterzeichnerverbände benennen die Mitglieder der Governance-Gruppe, die sich im Namen ihres Sektors äußern dürfen; Unternehmensvertreter sind nicht zugelassen.
25. Ein Beobachter ist eine Person, die von Fall zu Fall von der Governance-Gruppe zur Teilnahme ohne Entscheidungsbefugnis an einer Sitzung zugelassen wird.

3.3.2 Aufgabe, Zuständigkeiten und Funktionsweise

26. Die Governance-Gruppe arbeitet nach den Grundsätzen von gemeinsamer Verantwortung, Wahrung der Vertraulichkeit und Einhaltung geltender Rechtsvorschriften. Diese Grundsätze gelten auch für eventuelle Beobachter. Die Mitglieder der Governance-Gruppe müssen über die

³ Diese Sitze sind Verbänden vorbehalten, die Landwirte und landwirtschaftliche Genossenschaften vertreten, falls sie sich dem Rahmenwerk anschließen.

erforderlichen Kenntnisse verfügen, um diese Regeln einschließlich kartellrechtlicher Vorschriften einhalten zu können. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung.

27. Die Mitglieder der Governance-Gruppe üben ihr Amt nach Treu und Glauben aus. Sie sollen keine Einzelinteressen vertreten, sondern dafür sorgen, dass die SCI wirkungsvoll funktionieren kann. Die Mitglieder der Governance-Gruppe und die Beobachter äußern sich gegenüber Außenstehenden im Sinne der Grundsätze und der SCI.
28. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung sollen die Mitglieder der Governance-Gruppe:
 - dafür sorgen, dass die SCI-Regeln für Verwaltung und Tätigkeit und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllt werden,
 - sicherstellen, dass die höchsten Verwaltungsstandards jederzeit gewahrt werden;
 - einen regelmäßigen Dialog mit dem Vorsitz über dessen Tätigkeit, insbesondere über seine externe Vertretung und seine Tätigkeitsberichte führen;
 - die Verwaltung der SCI und damit das Register eingetragener Unternehmen, die jährliche Erhebung, den Jahresbericht, die Finanzierung, Kommunikation und Werbung, das Verhältnis zu nationalen Plattformen und die gegenseitige Anerkennung nationaler Systeme überwachen;
 - den Vorsitz einstimmig bestellen bzw. entlassen; insbesondere benennt die Governance-Gruppe geeignete Kandidaten für dieses Amt;
 - in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz Anleitungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse zur Förderung fairer Geschäftspraktiken entwickeln;
 - Vorschläge zur Überarbeitung der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken und der Regeln für Verwaltung und Tätigkeit vorlegen und bewerten und an die Unterzeichnerverbände übermitteln;
 - den Unterzeichnerverbänden Vorschläge für die Auflösung der SCI unterbreiten.

3.3.3 Sitzungen der Governance-Gruppe

29. Die Governance-Gruppe tritt mindestens viermal im Jahr zu einer **Sitzung** in Brüssel zusammen. Eine Sitzung der Governance-Gruppe kann vom Vorsitz oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gruppe einberufen werden.
30. Eine Sitzung der Governance-Gruppe wird spätestens vier Wochen vorher schriftlich (per E-Mail) vom Sekretariat **angekündigt**. Auch ohne eingegangene Ankündigung sind die Sitzung und die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen gültig.

31. Mitglieder der Governance-Gruppe können nach vorheriger Anmeldung von einem anderen Mitglied ihres Unterzeichnerverbands **begleitet** werden. Diese Person hat den Status eines Beobachters. Die Governance-Gruppe kann gegebenenfalls Beobachter oder andere Parteien zur Teilnahme einladen.
32. Die **Tagesordnung und Unterlagen** für Sitzungen der Governance-Gruppe werden fünf Arbeitstage vor der Sitzung, in Ausnahmefällen auch später, vom Sekretariat verschickt. Auch ohne eingegangene Unterlagen sind die Sitzung und die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen gültig. Mit Genehmigung des Vorsitzes können Unterlagen ausnahmsweise auch während der Sitzung der Governance-Gruppe vorgelegt werden.
33. **Das Quorum** in den Sitzungen der Governance-Gruppe beträgt 75 % der Gruppenmitglieder; darunter müssen mindestens ein Vertreter der Lieferantenseite und ein Vertreter des Handels sein. Mitglieder der Governance-Gruppe, die während der Sitzung aus der Ferne zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
34. Eine **Vertretung** von Mitgliedern der Governance-Gruppe ist nicht zulässig. Sollte ein Mitglied der Governance-Gruppe aufgrund eines Interessenkonflikts nicht teilnehmen können, kann ausnahmsweise ein Vertreter benannt werden, der sich an die vorliegenden Regeln halten muss.
35. Jede Anwesenheit und Abwesenheit von Mitgliedern der Governance-Gruppe im Verlauf einer Sitzung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.
36. Ein Mitglied der Governance-Gruppe kann einem anderen Gruppenmitglied eine **Vollmacht** für die Vertretung seines Standpunkts in einer Sitzung erteilen. Diese Vollmachten werden dem Vorsitz und dem Sekretariat spätestens einen Tag vorher zugeleitet und im Sitzungsprotokoll vermerkt.
37. Beschlüsse werden im Konsens gefasst. Alle Beschlüsse einschließlich der Enthaltungen werden protokolliert. Falls erforderlich, kann die Governance-Gruppe zwischen den Sitzungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren annehmen.
38. Bei der Formulierung von Anleitungen oder der Auslegung der Grundsätze und/oder damit verbundener Beispiele kann ein Mitglied der Gruppe die Überprüfung durch einen externen Rechtsberater beantragen. Ein externer Rechtsberater kann zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht, jedoch nur zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten.

39. Wenn sich ein Mitglied der Governance-Gruppe oder ein anderer Sitzungsteilnehmer in einem **Interessenkonflikt** befindet, teilt er dies dem Vorsitz mit. Der Vorsitz wird jede in einem Interessenkonflikt befindliche Person von dem betreffenden Teil der Sitzung ausschließen. Befindet sich der Vorsitz in einem Interessenkonflikt, muss er dies der Governance-Gruppe mitteilen und wird dann von dem betreffenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.
40. Hält sich ein Mitglied der Governance-Gruppe nicht an die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gruppe, kann der Vorsitz je nach Schwere des Verstoßes eine Warnung an das Mitglied aussprechen oder empfehlen, dass der betreffende Unterzeichnerverband schriftlich darüber informiert wird. Der Vorsitz kann den Austausch der betreffenden Person durch ein anderes Mitglied empfehlen.
41. Das Sekretariat bereitet den Tagesordnungsentwurf und den Entwurf des **Protokolls** jeder Sitzung der Governance-Gruppe vor. Beiden Entwürfen muss der Vorsitz zustimmen, bevor sie an die Mitglieder der Gruppe übermittelt und auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden können.
42. Die Governance-Gruppe kann Aufgaben an Ad-hoc-Untergruppen (oder ähnliche Gruppen) **delegieren**, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Untergruppen können auch ohne die Teilnahme des Vorsitzes zusammentreten.

3.4 Das Sekretariat

43. Das aus einer oder mehreren Personen bestehende Sekretariat unterstützt den Vorsitz und die Governance-Gruppe bei allen Verwaltungsarbeiten. Das Sekretariat ist ebenso an die Grundsätze von gemeinsamer Verantwortung, Vertraulichkeit und Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gebunden wie der Vorsitz und die Mitglieder der Governance-Gruppe.
44. Das Sekretariat unterzeichnet eine Vertraulichkeitsvereinbarung.

3.5 Nationale Plattformen

45. Eine nationale Plattform ist eine Struktur auf nationaler Ebene, deren Zweck darin besteht, die Grundsätze und die SCI auf nationaler Ebene umzusetzen. Die Unterzeichner erkennen an, dass Streitigkeiten am besten auf nationaler Ebene beigelegt werden.
46. Die Governance-Gruppe erkennt die nationalen Plattformen durch ein gegenseitiges Anerkennungsverfahren an (siehe Kapitel 5).

Kapitel 4 – Operationeller Rahmen

47. Die Tätigkeit der SCI umfasst:

- Registrierung, Umsetzung der Grundsätze und Einhaltung der Prozessverpflichtungen durch die teilnehmenden Unternehmen;
- Beilegung von Streitigkeiten und Lösungen bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Grundsätze;
- Beilegung von Streitigkeiten und Lösungen bei mutmaßlichen Verstößen gegen Prozessverpflichtungen;
- Erarbeitung von Anleitungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse;
- Überprüfung der Regelkonformität, Bewertung des Erfolgs und Entwicklung der SCI;
- vereinfachte Verfahren für KMU;
- Kommunikation und Sensibilisierung.

4.1 Registrierung und Umsetzung der Grundsätze durch die beteiligten Unternehmen

48. Unternehmen können sich auf der Website der SCI registrieren.

49. Vor der Registrierung muss das Unternehmen eine **Selbstbewertung** vornehmen und prüfen, ob seine internen Verfahren die Einhaltung der Grundsätze gewährleisten (Schulungen, Bereitschaft zur Anwendung der Optionen für die Streitbeilegung, Kommunikation und Benennung einer Kontaktperson für die interne Streitbeilegung). Bei der Registrierung bestätigt das Unternehmen, dass es diese Selbstbewertung vorgenommen und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet hat, um die Grundsätze und Verfahren zur Umsetzung und Durchsetzung einhalten zu können, und es erklärt seine Bereitschaft, die Optionen der Streitbeilegung gemäß den Bestimmungen dieses Rahmens anzuwenden.

50. Die **Registrierung** (und der Austritt) wird von einer oder mehreren **Führungskräften** vorgenommen, die berechtigt sind, eine Verpflichtung für das gesamte Unternehmen in der EU einschließlich aller Tochtergesellschaften in der EU unter Berücksichtigung der Unternehmensstruktur jeder Gesellschaft einzugehen (möglicherweise müssen mehrere Führungskräfte die Registrierung unterzeichnen, wenn eine Person allein nicht dazu befugt ist oder wenn sich jede nationale Tochtergesellschaft des Unternehmens registrieren muss). Jedes registrierte Unternehmen benennt eine **Kontaktperson für Verfahrensfragen** rund um alle

Folgemaßnahmen wie Überwachung usw. Die Namen und Titel der für die Registrierung zuständigen Führungskräfte und der Kontaktpersonen für die Streitbeilegung werden auf der Website veröffentlicht.

51. Die teilnehmenden Unternehmen werden **Schulungen anbieten und/oder anpassen**, um die Einhaltung der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken zu gewährleisten. Da kleinste und kleine Unternehmen nur über begrenzte Ressourcen verfügen, müssen sie keine Schulungen durchführen, und mittlere Unternehmen können sich für einfachere Schulungsoptionen entscheiden.
52. Vor der Registrierung bereiten sich die Unternehmen auf das weiter unten erläuterte **Verfahren zur Streitbeilegung** vor und **benennen eine Kontaktstelle für die Streitbeilegung**. Diese Kontaktstelle muss vom Geschäftsbereich getrennt sein; sie ist für Fragen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten zuständig. Die Kontaktstelle für Streitbeilegung und die oben genannte Kontaktperson für Verfahrensfragen müssen nicht identisch sein.
53. Über ihre Teilnahme an der Rahmenregelung müssen registrierte Unternehmen ihre **Geschäftspartner informieren**. In welcher Form das geschieht, kann jedes Unternehmen selbst entscheiden (z. B. durch einen Hinweis in seinen Verträgen oder durch eine schriftliche Mitteilung in den Verhandlungsräumen). Registrierte Unternehmen sind aufgefordert, öffentlich über die Teilnahme und die Umsetzung der Grundsätze zu informieren (z. B. auf der Website des Unternehmens, in Veröffentlichungen).

4.2 Streitbeilegung und Lösungen bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Grundsätze

54. Die folgenden Bestimmungen kommen bei Streitigkeiten über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Grundsätze für faire Geschäftspraktiken zur Anwendung.

4.2.1 Einzelne Streitigkeiten

55. Den Unternehmen stehen folgende Optionen für eine Beilegung ihrer Streitigkeiten zur Verfügung:
 - a. **Verfolgung im Unternehmen**: Der Beschwerdeführer kann die Angelegenheit auf einer höheren Ebene in der Hierarchie des Unternehmens, dem der Verstoß vorgeworfen wird, zur Sprache bringen.
 - b. **Vertragliche Optionen**: Der Beschwerdeführer kann auf alle im Vertrag vorgesehenen

Mechanismen der Streitbeilegung zurückgreifen.

- c. **Interne Streitbeilegung:** Der Beschwerdeführer kann sich an die interne Streitbeilegungsstelle des Unternehmens wenden, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird. Mit Ausnahme kleiner Unternehmen müssen alle registrierten Unternehmen über ein internes Verfahren zur Streitbeilegung verfügen. Dieses interne Verfahren muss unabhängig⁴ vom Geschäftsbereich, unparteiisch und schnell sein. Es muss so konzipiert sein, dass der Beschwerdeführer auf keinen Fall geschäftliche Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten hat.
 - d. **Mediation oder Schlichtung:** Die Parteien können sich an einen Dritten wenden, damit ihre Streitigkeit entweder durch eine nicht bindende Lösung (Mediation) oder durch einen bindenden Spruch (Schlichtung) beigelegt wird. Diese Optionen setzen das Einverständnis beider Parteien voraus. Die gemeinsame Übernahme der Kosten wird durch die geltenden Rechtsvorschriften geregelt. Im Schlichtungsverfahren muss die Verteidigung wirksam gewährleistet sein. Die Beweislast liegt beim Beschwerdeführer.
 - e. **Rechtsweg:** Der Beschwerdeführer kann sich nach Maßgabe der nationalen Regeln und Vorschriften an ein ordentliches Gericht wenden.
56. Geschäftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen ein Unternehmen, das diese Mechanismen anwendet, sind ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze für faire Geschäftspraktiken.
57. Das Beschwerde führende Unternehmen wählt den Mechanismus der Streitbeilegung, der jedoch nicht gegen geltendes Recht des betreffenden Staates verstoßen darf. Es kann sich für den Weg entscheiden, der seinen Bedürfnissen am ehesten entgegenkommt, wobei auch die Kostenwirksamkeit und die Effektivität in Anbetracht der Art der Streitigkeit zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass das betreffende Unternehmen eine Option mit möglichst geringem Konfliktpotenzial und Kostenaufwand wählen sollte.
58. Mit der Registrierung erklärt sich das Unternehmen einverstanden, seine Streitigkeiten betreffend die Anwendung der Grundsätze durch eine dieser Optionen beizulegen. Deshalb müssen sich die Unternehmen vor der Registrierung ihrer Bereitschaft zur Anwendung dieser Optionen sicher sein. Es wird damit gerechnet, dass sich die meisten Konflikte mit Ausnahme von Streitigkeiten, die durch Mediation, Schlichtung oder auf dem herkömmlichen Rechtsweg beigelegt werden, mittels einer dieser Optionen innerhalb von vier Monaten lösen lassen.
59. Wie hoch die Abhilfen, Sanktionen und/oder Strafen einschließlich Schadenersatzleistungen für

⁴ Bei seiner Registrierung kann ein Unternehmen versichern, dass es aufgrund seiner geringen Größe nicht in der Lage ist, diese Unabhängigkeit zu gewährleisten.

tatsächliche und nachgewiesene Schäden, für die Nichteinhaltung der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken, einschließlich geschäftlicher Vergeltungsmaßnahmen, ausfallen, bestimmt die jeweilige Streitbeilegungsoption. Sie sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchsetzbar.

60. Die nationalen Plattformen (siehe Abschnitt 3.4) sollen den Unternehmen helfen, geeignete Mediatoren und Schlichter zu finden.

4.2.2 Zusammengefasste Streitigkeiten

61. Eine Gruppe von Unternehmen oder ein Verband, der in ihrem Namen handelt, kann beim Vorsitz eine Gruppenbeschwerde einlegen. Dazu muss die Unternehmensgruppe oder der Verband:

- die maßgeblichen Informationen auf rechtmäßige Weise zusammentragen, um festzustellen, ob die Beschwerde begründet ist, und
- während des gesamten Verfahrens die Anonymität aller betroffenen Parteien sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens und aller sensiblen Daten gewährleisten.

62. Unternehmensgruppen sowie in ihrem Namen handelnde Verbände, die an der Vorbereitung und Einreichung einer Gruppenbeschwerde beteiligt sind, müssen sich an alle geltenden Rechtsvorschriften und Regeln halten, insbesondere in Bezug auf den Austausch sensibler Daten und die Koordinierung des Marktverhaltens.

63. Der Vorsitz gewährleistet während des gesamten Verfahrens die Anonymität aller betroffenen Parteien sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens und aller sensiblen Daten. Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde wird der Vorsitz auf rechtmäßige Weise:

- prüfen, ob sie grenzübergreifende Auswirkungen hat und ob eine nationale Plattform zur Verfügung steht, an welche die Streitigkeit verwiesen werden kann;
- prüfen, ob die Beschwerde begründet ist.

64. Wenn keine nationale Plattform und kein ähnlich geeignetes System auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen, wird der Vorsitz als Erstes feststellen, ob es geeignete Möglichkeiten für eine Klärung auf nationaler Ebene gibt.

Sollte dies innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht möglich sein, wird der Vorsitz prüfen, ob die Beschwerde zulässig ist.

65. Ist dies der Fall, wird er die beteiligten Parteien anhören und gegebenenfalls die Partei, der der

Verstoß zur Last gelegt wird, auffordern, sich an die Bestimmungen zu halten oder ihren Standpunkt darzulegen. Gegebenenfalls kann der Vorsitz die Beteiligten mit deren Zustimmung an einen externen Mediator oder Schlichter verweisen.

66. Wenn die Sache von allgemeinem Interesse ist, wird der Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Governance-Gruppe Anleitungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse zur Förderung fairer Geschäftspraktiken erarbeiten. Diese Anleitungen werden allen registrierten Unternehmen über die öffentliche Website zugeleitet und in den Jahresbericht aufgenommen.

4.3 Streitbeilegung und Lösungen bei mutmaßlichen Verstößen gegen Prozessverpflichtungen

67. Jedes registrierte Unternehmen muss eine Reihe von Verpflichtungen, die sogenannten „Prozessverpflichtungen“, einhalten und bestätigen, dass es:

- die Grundsätze für faire Geschäftspraktiken einhält;
- eine Selbstbewertung vorgenommen hat;
- Schulungen für seine Führungskräfte und zuständigen Mitarbeiter durchführt oder angepasst hat, um die Einhaltung der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken sicherzustellen;
- bereit ist, die im Rahmen der SCI vorgesehenen Streitbeilegungsoptionen anzuwenden;
- Geschäftspartner über seine Registrierung informiert;
- Kontaktpersonen für die interne Streitbeilegung und für Verfahrensfragen benannt hat; diese Personen können, müssen aber nicht identisch sein;
- keine Vergeltungsmaßnahmen anwenden wird;
- im Fall einer Gruppenbeschwerde der Aufforderung des Vorsitzes nachkommen wird, die Regeln einzuhalten oder eine Stellungnahme abzugeben;
- jede Entscheidung des Vorsitzes in Bezug auf eine Beschwerde, von der es betroffen ist, respektieren und befolgen wird.

68. Wenn einem Unternehmen eine Unregelmäßigkeit auffällt (wenn z. B. die Kontaktperson für interne Streitbeilegung, deren Name auf der Website angegeben ist, das Unternehmen verlassen hat und nicht ersetzt worden ist), kann es:

- a) die Angelegenheit mit dem betreffenden Unternehmen klären;
- b) sich direkt an den Vorsitz der SCI wenden, der Anonymität und Vertraulichkeit gewährleistet.

69. Wenn der Vorsitz eine Beschwerde erhalten oder von einem mutmaßlichen Verstoß gegen eine

Prozessverpflichtung Kenntnis erlangt hat, wird er eine Beurteilung vornehmen und der Schwere des Verstoßes entsprechend vorgehen:

- a) Bei **kleineren Verstößen** fordert der Vorsitz das Unternehmen auf, Abhilfe zu schaffen. Der Name des Unternehmens wird nicht veröffentlicht.
- b) Bei **schweren Verstößen**:
 - **Aussetzung**: Wenn sich ein Verstoß bestätigt hat, fordert der Vorsitz das Unternehmen auf, Abhilfe zu schaffen. Ist nach Ablauf von 30 Kalendertagen keine Mitteilung über die Einleitung einer Maßnahme eingegangen, kann der Vorsitz eine schriftliche Warnung aussprechen. Sollte das Unternehmen nach weiteren 30 Kalendertagen immer noch gegen seine Prozessverpflichtungen verstoßen, kann seine Teilnahme vorläufig ausgesetzt werden, bis Abhilfe geschaffen ist. Dadurch verliert das Unternehmen seine Vorteile im Rahmen der SCI, ist aber weiter an seine Verpflichtungen gebunden. Über die Aussetzung wird auf der Website informiert;
 - **Ausschluss**: Bei anhaltenden, vorsätzlichen und unentschuldigtem Verstößen kann der Vorsitz nach den vorgenannten Schritten das Unternehmen aus der SCI ausschließen. Diese Entscheidung wird auf der Website und im Jahresbericht veröffentlicht. Das Unternehmen wird für die Dauer von mindestens sechs Monaten und so lange ausgeschlossen, bis der Vorsitz hinreichende Zusicherungen erhalten hat, dass die Probleme endgültig ausgeräumt werden. Falls die ausgeschlossene Partei der SCI wieder beitreten will, muss sie sich wieder bewerben. Die Governance-Gruppe kann einer Überprüfung der Entscheidung zustimmen, sofern neue Beweise oder Argumente vorliegen.

70. Der Vorsitz bemüht sich darum, dass regelwidriges Verhalten so schnell wie möglich korrigiert wird. Er sorgt dafür, dass der Art des jeweiligen Verstoßes angemessene und wirksame Sanktionen verhängt werden. Die betroffenen Parteien erhalten jederzeit Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

4.4 Anleitungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse

71. Der Vorsitz und/oder die Mitglieder der Governance-Gruppe können jederzeit, auch nach der Abwicklung einer Gruppenbeschwerde, Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und/oder Auslegung der Grundsätze ansprechen. Dass Anleitungen oder Empfehlungen von allgemeinem Interesse erforderlich sind, muss durch konkrete und nachweisbare Fakten belegt werden.

72. Der Vorsitz stellt den Bedarf an einer entsprechenden Anleitung fest und wird dann, um die Unterstützung sämtlicher Sektoren zu gewinnen, mit der Governance-Gruppe darüber beraten und sich um deren Zustimmung bemühen. Die Namen der betroffenen Unternehmen werden während des gesamten Verfahrens vertraulich behandelt; ihre Anonymität bleibt gewahrt.
73. Ein Bruch der Vertraulichkeit gilt als Verstoß gegen die Prozessverpflichtungen und kann nach dem in Abschnitt 4.3 beschriebenen Verfahren mit Sanktionen geahndet werden.
74. Sämtliche Anleitungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse werden auf der Website veröffentlicht und an alle Betroffenen übermittelt. Es wird erwartet, dass die Unternehmen sie bei der Anwendung der Grundsätze berücksichtigen. Diese Anleitungen und Empfehlungen können nicht rückwirkend angewandt werden und haben somit keine Auswirkung auf laufende Streitfälle.

4.5 Überprüfung der Regelkonformität, Bewertung des Erfolgs und Entwicklung der SCI

75. Die Governance-Gruppe überwacht die Funktionsweise und die Entwicklung der SCI. Dazu wird jährlich eine unabhängige Erhebung unter den registrierten Unternehmen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Jahresbericht veröffentlicht werden.

4.5.1 Jährliche Erhebung

76. Alle registrierten Unternehmen mit Ausnahme der kleinsten und kleinen Unternehmen⁵ sind zur Teilnahme an der Erhebung verpflichtet. Jedes Unternehmen, dessen Registrierung sich auf mehrere Staaten erstreckt, sorgt dafür, dass sich alle mit ihm registrierten nationalen Tochtergesellschaften in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat an der Erhebung auf nationaler Ebene beteiligen.
77. Auf der Grundlage dieser Erhebung wird die Einhaltung der Grundsätze und der Prozessverpflichtungen bewertet. Sie gibt Auskunft über:
 - Staat, Größe des Unternehmens und Bereich der Lebensmittelversorgungskette;
 - Zahl der eingereichten und erhaltenen Beschwerden nach Sektoren;
 - Grundsätze, gegen die mutmaßlich verstoßen wurde;
 - Zahl der Streitigkeiten, die durch die einzelnen Optionen beigelegt wurden;
 - Zufriedenheit mit dem Rahmenwerk und Befreiung von der Angst vor geschäftlichen

⁵ Zu den vereinfachten Verfahren für KMU siehe Abschnitt 4.6.

Vergeltungsmaßnahmen sowie Verbesserungsvorschläge.

78. Um die Anonymität und die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, wird in der Erhebung nicht nach dem Inhalt der im Rahmen dieses Regelwerks behandelten Streitigkeiten gefragt.
79. Die Governance-Gruppe beauftragt eine dritte Partei, die ebenfalls zu Vertraulichkeit verpflichtet ist, mit der Durchführung der unabhängigen Erhebung. Die Ergebnisse werden so zusammengefasst und veröffentlicht, dass die Anonymität und die Vertraulichkeit der Daten gewahrt sind.

4.5.2 Jahresbericht

80. Die Governance-Gruppe legt einen Jahresbericht vor, der Folgendes beinhaltet:
- die Ergebnisse der Erhebung;
 - einen Bericht über die Tätigkeit des Vorsitzes und der Governance-Gruppe.
81. Die Unterzeichnerverbände sorgen für die Verbreitung des Jahresberichts.

4.6 Vereinfachte Verfahren für KMU

82. Vereinfachte Verfahren sollen es auch KMU ermöglichen, sich zu registrieren und die Vorteile der SCI zu nutzen:
- **Kleinste und kleine Unternehmen** müssen durch ihre Registrierung lediglich bestätigen, dass sie sich für die SCI einsetzen und sich an die Grundsätze halten. Sie werden zur Teilnahme an der jährlichen Erhebung eingeladen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.
 - **Mittlere Unternehmen** bestätigen durch ihre Registrierung ihr Engagement für die SCI; sie können ein Basisinstrument für die Selbstbewertung nutzen, sind nur zu Basisschulungen verpflichtet und erhalten das Online-Schulungsinstrument zu einem Sonderpreis. Wenn keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen, kann auf eine unabhängige Kontaktperson verzichtet werden; diese Unternehmen müssen aber an der jährlichen Erhebung teilnehmen.

4.7 Kommunikation und Sensibilisierung

83. Die Unterzeichnerverbände verpflichten sich, möglichst viele Mitglieder zur Teilnahme zu gewinnen. Insbesondere ermuntern sie:
- Unternehmen zur Registrierung, damit sie die Vorteile der Bestimmungen dieses Rahmenwerks vollständig nutzen können;

- nationale Verbände, nationale Plattformen und Behörden zur Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung von Instrumenten zur Sensibilisierung, darunter Schulungen auf der Grundlage der auf EU-Ebene entwickelten gemeinsamen Instrumente.

Kapitel 5 – Verhältnis zu nationalen Regeln und Vorschriften und zu anderen freiwilligen Systemen sowie grenzübergreifende Auswirkungen

5.1 Verhältnis zu nationalen Regeln und Vorschriften

84. Nationale Regeln und Vorschriften haben Vorrang vor den SCI-Regeln für Verwaltung und Tätigkeit und den Grundsätzen für faire Geschäftspraktiken mit entsprechenden Beispielen. Die SCI soll bestehende Regeln und Lösungen dort ergänzen, wo keine anderen Mechanismen existieren.

5.2 Verhältnis zu anderen freiwilligen Systemen und gegenseitige Anerkennung

85. Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und gegenseitigen Anerkennung können freiwillige Systeme die Governance-Gruppe ersuchen, die Vereinbarkeit ihres Systems mit diesem Rahmenwerk zu bescheinigen. Zugunsten der Unternehmen, die dem betreffenden nationalen oder internationalen freiwilligen System angehören, wird dann angenommen, dass sie auch den SCI-Regeln für Verwaltung und Tätigkeit entsprechen. Sie müssen sich aber bei der SCI registrieren und die Regeln für registrierte Unternehmen im Rahmen der SCI einhalten.
86. Wenn eine nationale Plattform (siehe Abschnitt 3.4) durch die Abwicklung einer Gruppenbeschwerde auf nationaler Ebene zur Auslegung eines oder mehrerer Grundsätze und zu einer entsprechenden Anleitung veranlasst wird, sollte ihre Stellungnahme zu dieser Anleitung innerhalb von zehn Arbeitstagen auf Englisch an den Vorsitz übermittelt werden, der sie weiterleitet und mit der Governance-Gruppe erörtert. Der Vorsitz und die Governance-Gruppe werden prüfen, ob sie mit den Grundsätzen und SCI-Anleitungen vereinbar ist, und dabei auch (soweit dies machbar ist) entsprechende nationale Anleitungen berücksichtigen, von denen sie Kenntnis haben, um für Kohärenz zu sorgen. Dieser Vorgang ist nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen abzuschließen. Sollten Widersprüche auftauchen, wird sich der Vorsitz nach besten Kräften bemühen, in Konsultation mit der betreffenden nationalen

Plattform eine kohärente Auslegung der Grundsätze zu gewährleisten und gegebenenfalls eine eigene Anleitung dazu erarbeiten.

87. Die Verfahrensregeln für die Verwaltung nationaler Plattformen sollten so weit wie möglich mit den vorliegenden Regeln für Verwaltung und Tätigkeit in Einklang stehen. Abweichungen sind so weit zulässig, wie es die Kohärenz mit nationalen Gesetzen und Selbstregulierungssystemen erfordert.

5.3 Grenzübergreifende Aspekte

88. Im Fall einer grenzübergreifenden Streitigkeit regeln die Gesetze, denen die betreffende Geschäftsbeziehung unterliegt, die rechtlichen Aspekte der Streitbeilegung (Gerichtsstand, Verfahrensvorschriften usw.).

Kapitel 6 – Verhältnis zu EU-Institutionen

89. Die SCI und die Grundsätze für faire Geschäftspraktiken wurden im Rahmen des von der Europäischen Kommission geleiteten Hochrangigen Forums für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette entwickelt. Der Vorsitz wird der Europäischen Kommission über die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen seiner Arbeit Bericht erstatten, um Rechenschaft abzulegen und Transparenz zu gewährleisten.
90. Die Kommission kann Empfehlungen an die Governance-Gruppe zur Funktionsweise des Systems aussprechen. An der Schlichtung von einzelnen oder zusammengefassten Streitigkeiten wird sich die Kommission nicht beteiligen.

Kapitel 7 – Finanzierung und Haushalt

91. Die SCI wird von den Unterzeichnerverbänden durch gemeinsam vereinbarte Beiträge und andere mögliche Einnahmequellen finanziert. Die Governance-Gruppe billigt jährlich den Haushalt; das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

92. Der Haushaltsentwurf für das folgende Jahr wird den Mitgliedern der Governance-Gruppe spätestens zwei Monate (z. B. am 1. November) vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres zur Prüfung vorgelegt.

Kapitel 8 – Änderungen der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken und der SCI-Regeln für Verwaltung und Tätigkeit; Auflösung der SCI

93. Gegebenenfalls nimmt die Governance-Gruppe eine Bewertung der SCI-Regeln für Verwaltung und Tätigkeit und ihres Verhältnisses zu nationalen Regelungen und Vorschriften vor. Sie bewertet die Leistungsfähigkeit anhand der Kriterien Effizienz, Kostenwirksamkeit, wirksame Kontrolle und Transparenz.
94. Falls erforderlich, können die Unterzeichnerverbände auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Bewertung der Leistungsfähigkeit und nach Konsultation der nationalen Plattformen Änderungen der Regeln für Verwaltung und Tätigkeit und/oder der Grundsätze für faire Geschäftspraktiken oder die Auflösung der SCI beschließen. Sie informieren die registrierten Unternehmen über wesentliche Änderungen und geben ihnen damit die Möglichkeit, ihre Registrierung zu überdenken.

Kapitel 9 – Kartellrechtliche Leitlinie

95. Mitglieder der Governance-Gruppe, Beobachter und Teilnehmer an SCI-Sitzungen dürfen sich nicht an Diskussionen, Aktivitäten oder Verhaltensweisen beteiligen, die vonseiten oder auf Seiten der Mitglieder und Teilnehmer gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstoßen könnten. Das gilt nicht nur für die Diskussionen in den offiziellen Sitzungen, sondern auch für informelle Gespräche vor, in und nach den Sitzungen. Alle Anwesenden werden zu Beginn jeder Sitzung auf diese Verpflichtung hingewiesen.
96. In jeder Sitzung wird (vom Sekretariat) Protokoll geführt, aus dem hervorgeht, dass alle wettbewerbsrechtlichen Auflagen eingehalten worden sind.